



Inhaltsverzeichnis

	Seite
25 Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen - zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“- im Stadtteil Rhade	59
26 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg von der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	63
27 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.02.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1172 an Herrn Serhii Ovdiienko, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	69
28 Einladung zur Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III, Hervest – Orthöve, am Mittwoch den 11.03.2026, um 20:00 Uhr, im Lokal Jägerhof Einhaus, 46284 Dorsten	71

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen - zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“- im Stadtteil Rhade

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) drei unbenannte Wirtschaftswegen – zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“ – für den öffentlichen Verkehr ein.

Da die Wirtschaftswegen aufgrund der heute bestehenden Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke und der erfolgten Abbindung der Wege durch den Bau der „A 31“ keine Verkehrsbedeutung mehr haben, werden sie entsprechend den Bestimmungen des §7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Die Nutzung der Wege zum Zwecke der Erholung durch die Allgemeinheit ist nach der Einziehung aufgrund des Landesforstgesetzes auch weiterhin gegeben.

Die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 32 vom 08.10.2025 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Einziehung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	11	21
Lembeck	17	148
Lembeck	17	150
Lembeck	17	151
Lembeck	18	2
Lembeck	18	685 tlw.

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzungen der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wegeflächen ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, 1. OG im Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei inhaltlichen Fragen zur Einziehungsverfügung kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ → „Fachgerichte“ → „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Dorsten 12.02.2026

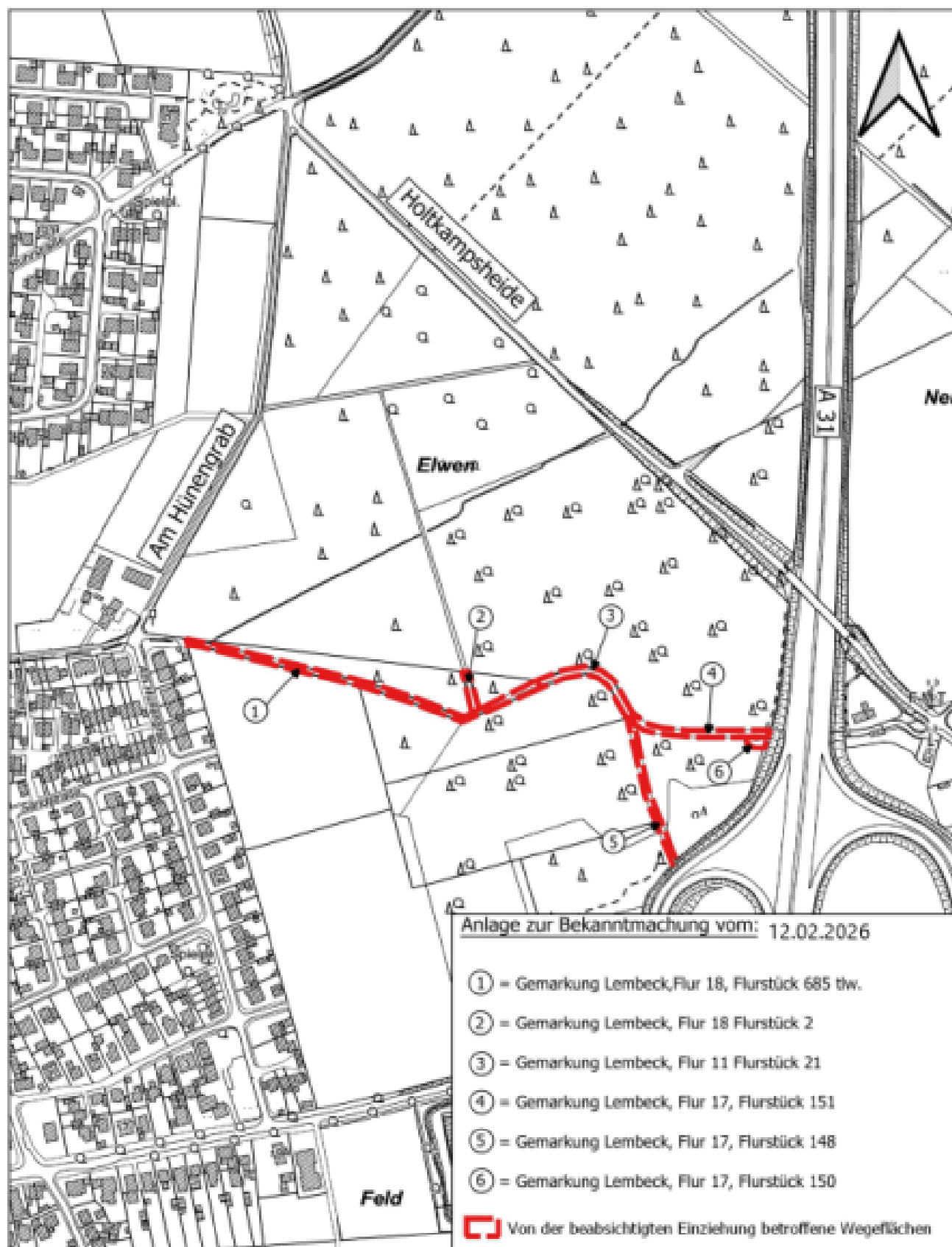
Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)



0 25 50 75 100 m



1:4.000



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 09. Februar 2026

BEKANNTMACHUNG

**Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben
und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in
Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglich-
keitsprüfung**

Im Verfahren der RAG AG zu dem o. a. Antrag sind mehrere Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, die es zu erörtern gilt. Sie werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) darüber benachrichtigt, dass diese Erörterung entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt wird.

Gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG NRW werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Wei-

terbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmenniveaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmenniveaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmenniveaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden auf dem Stadtgebiet **Bergkamen** und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmenniveau von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschriebenen neuen Annahmenniveau.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmenniveaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmenniveau oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1, 27c und 73 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG die Durchführung der Erörterung in Form einer Onlinekonsultation im Internet bekannt gemacht.

Online-Konsultation

vom Dienstag, 17.03.2026 bis einschließlich Montag, 30.03.2026

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die o. a. Vorhaben gemäß §§ 27c und 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **17.03.2026** bis einschließlich zum **30.03.2026** durch.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Onlinekonsultation** findet in dem Zeitraum von **Dienstag, 17.03.2026** bis einschließlich **Montag, 30.03.2026** statt.

Die Teilnehmenden der Onlinekonsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, 30.03.2026, 23:59 Uhr**,

- schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder
- unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
- über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden äußern.

Alle Teilnehmenden die sich bereits geäußert haben, sowie auch die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, müssen

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder
- per Email unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
- über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden

den **Zugang zur Onlinekonsultation** beantragen. Für die Registrierung über die Webseite ist ein aktives E-Mail-Konto erforderlich.

Die **Beantragung des Zugangs zur Online-Konsultation** ist in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026** bis **Montag, 23.03.2026** möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist

daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).

3. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - o Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - o Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - o Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - o Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
4. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation erfolgt durch Anmeldung. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom **10.03.2026** bis zum **23.03.2026** möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn jemand nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.03.2026**) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit

personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/informationen_zum_datenschutz_nach_art_13_datenschutz-grundverordnung_dsgvo.pdf

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung der Onlinekonsultation in den betroffenen Kommunen sowie in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag:

gez. Kugel

56/56 38.22.1172

11.02.2026

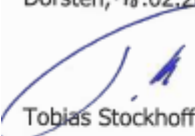
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.02.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1172 an Herrn Serhii Ovdienko, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 18.02.2026


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft

Revier Dorsten 3 Hervest - Orthöve

46284 Dorsten

Glück-Auf-Str. 346

Tel. 0176 317 97 334

Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III, Hervest – Orthöve

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten III, Hervest - Orthöve zu der am Mittwoch, den 11.03.2026, um 20.00 Uhr, im Lokal Jägerhof Einhaus, 46284 Dorsten, stattfindenden Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
8. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/2025
nach § 14 Abs. 1
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Jagdvorstand

gez. Michael May

1. Vorsitzender

Geschäftsführer: Felix Richter
1. Vorsitzender: Michael May

